123-AGB Newsletter 2014-01



Im Rahmen unserer Umstrukturierung ist es seit einiger Zeit nicht mehr zu unserem Newsletter-Versand gekommen.

Wir freuen uns, dass wir Sie ab jetzt wieder regelmäßig mit aktuellen Informationen rund um den Webshop versorgen können.

Inhalt:

- **♦** Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- **♦** Datenschutzerklärung
- **♦** in eigener Sache

1. Aktuelle Entscheidungen

In den letzten Tagen sind uns einige Entscheidungen bekannt geworden, die auch Sie zur Vermeidung von Abmahnungen kennen sollten:

1.1 Preisangabenverordnung (PAngVO)

Das LG Köln hatte in dem Verfahren -84 O 161/13- zu entscheiden, ob für ein bestimmtes Eau de Toilette die Ausnahmeregelung in § 9 Abs. 5 Nr. 3 PangVO Anwendung findet, wonach der Grundpreis nicht anzugeben ist bei Parfüms und parfümierten Duftwässern, die mindestens drei Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten.

Der Bevollmächtigte des Klägers hatte vorgetragen, dass es mehrere Entscheidungen, u.a. des Landgericht Köln gebe, in denen festgestellt worden sei, dass die dortigen Eau de Toilette diese Volumenprozente nicht überschreiten und deshalb von der Ausnahmeregelung nicht erfasst würden.

Der zuständige Richter hat sich hierzu nicht klar positionieren wollen, so dass zunächst ein Anerkenntnis von der Beklagten abgegeben wurde.

In Hinblick auf die in der Zwischenzeit bekannt gewordenen weiteren Umstände wird dieses Anerkenntnis aufgrund einer mutmaßlichen Täuschung der Klägerseite angefochten und das Verfahren insoweit wieder aufgenommen werden. Wir werden hierüber berichten.

Für alle Händler im Segment Parfüme und Duftstoffe wird es jedoch ratsam sein, zu den Eau de Toilette oder Eau de Parfume eine verbindliche Erklärung des Herstellers über den Volumengehalt des Duftöls und des reinen Äthylalkohols einzuholen.

Weitere Informationen können bei dem Unterzeichner jederzeit angefordert werden.

1.2 Preiswerbung

Das LG Cottbus -11 O 147/13- hatte unter anderem über die Preiswerbung eines Händlers zu entscheiden.

Dieser hatte für ein von ihm angebotenes Kfz – Ersatzteil unter Hinweis auf den vom Hersteller verlangten deutlich höheren Verkaufspreis geworben.

Das Landgericht Cottbus war der Auffassung, dass diese Art der Werbung rechtsmissbräuchlich sei, Der Hinweis auf die UVP (Unverbindlicher Verkaufspreis) sei notwendig gewesen.

Wir raten allen Kunden, die Werbung mit einem Verkaufspreis, mit Vergleichspreisen o.ä. in rechtlicher Hinsicht überprüfen zu lassen. Die Rechtsprechung hierzu ist vielschichtig, die Fehlerquellen nahezu unüberschaubar.

1.3 TÜV-Siegel

Vor dem Landgericht Aurich - 5 O 989/13 - wurde im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens über die notwendigen Angaben zu einem TÜV – Siegel gestritten. Der Beklagte hatte vom Hersteller eines Fahrradhalters für Hundeleinen die Erlaubnis, mit dem Bild der Verpackung in seinem Webshop zu werben. Auf diesem Bild war an markanter Stelle ein TÜV-Siegel zu erkennen, der Ort der TÜV – Stelle (hier: TÜV Süd) war jedoch nur mit Mühe zu entziffern.

Das Landgericht Aurich vertrat die Auffassung, dass neben einer eindeutigen Ortsangabe der Prüfstelle, die das Siegel ausgegeben habe (zum Beispiel TÜV Süd, gegebenenfalls mit der Ortsangabe) auch ein Hinweis zu erfolgen habe, in welchem Jahr das Siegel vergeben worden sei. Anders sei es für den Verbraucher nicht möglich, weitere Informationen über die Zertifizierung zu erlangen.

Wir raten auch hier jedem Webshopbetreiber, diese Informationen von dem jeweiligen Hersteller einzuholen und in der Artikelbeschreibung diese Angaben deutlich zu platzieren. Auch hier stehen wir für weitere Informationen jederzeit gern zur Verfügung.

2. Datenschutzerklärung / Cookies

Für diejenigen Webshopbetreiber, die nicht nur auf Internetplattform wie eBay und Amazon ihre Webshops eingerichtet haben, sondern auch mit einem eigenen Webshop werben, sollten die bisherigen Datenschutzhinweise im Hinblick auf die gegebenenfalls verwendeten Cookies überprüft und erweitern werden.

Derzeit sind vier verschiedene Cookie – Kategorien bekannt, die in unterschiedlichen Umfang Daten speichern und weiterleiten.

Da von sozialen Netzwerken wie zum Beispiel Facebook ebenfalls Cookies verwendet werden, sollte bei einer Verlinkung des eigenen Webshops unbedingt auf die Vollständigkeit der Datenschutzerklärung geachtet werden.

Auch hier beraten wir Sie gerne und können die entsprechenden Ergänzungen der Datenschutzerklärung umgehend liefern oder für Sie anzupassen.

3. In eigener Sache

♦ SEPA – Umstellung

Sie werden in den nächsten Tagen ein Schreiben des Unterzeichners erhalten, in dem ihnen die Daten für die sie da – um Stellung (Lastschriftverfahren) mitgeteilt werden. Schon jetzt dürfen wir Sie bitten, die Daten zu überprüfen und Korrekturen umgehend mitzuteilen.

♦ neue Webseite

In den nächsten Tagen werden wir mit einer neuen Webseite <u>www.webrecht-jurisch.de</u> online gehen.

Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie alle Informationen über den Unterzeichner und die unten genannten Kontaktmöglichkeiten erhalten.

Wenn Sie *Wünsche* oder *Anregungen* für unsere neue Webseite haben: schreiben Sie uns oder rufen uns an. Unsere Seite soll Ihren Wünschen entsprechen!

♦ Erweiterung unserer Dienstleistungen

Wir bieten allen Kunden im Rahmen der laufenden Verträge den Einzug offener Forderungen an.. Sie müssen lediglich die im Mahnverfahren oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung anfallenden (in der Regel sehr geringen) Gerichtskosten bzw. Gerichtsvollzieherkosten erstatten.

Entlasten Sie sich von dem (für den Laien) aufwändigen und ärgerlichen Forderungseinzug! Für Rückfragen steht der Unterzeichner jederzeit gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr 123-AGB-Team Ralph J. Jurisch, Rechtsanwalt

© Rechtsanwalt Ralph J. Jurisch Langenölser Str. 1 59387 Ascheberg/ Westf. Tel.: 02593-20 27 40

Fax: 02593-20 27 47

Mail: RA.RJurisch@Kanzlei-Jurisch.de